

## Merkblatt zum Urlaubsanspruch von Auszubildenden

### Allgemeine Informationen

Bei der Festlegung des Urlaubszeitpunktes sind die Wünsche des Auszubildenden einzubeziehen. Nach Möglichkeit sollte der Urlaub zusammenhängend und in der unterrichtsfreien Zeit gewährt werden. Sofern der Urlaub nicht während der Berufsschulferien gegeben wird, ist für jeden Berufsschultag, an dem die Berufsschule während des Urlaubs besucht wird, ein weiterer Urlaubstag zugewähren.

Urlaub wird entweder in **Werktagen** (dies sind alle Kalendertage, außer Sonntage und gesetzliche Feiertage = 6 Tage in Wochen ohne Feiertage) oder in **Arbeitstagen** (nur die Tage von Montag bis Freitag = 5 Tage pro Woche) angegeben.

Umrechnung Werktage in Arbeitstage:

→	1 Urlaubswoche	=	6 Werktage	=	5 Arbeitstage
	2 Urlaubswochen	=	12 Werktage	=	10 Arbeitstage
	3 Urlaubswochen	=	18 Werktage	=	15 Arbeitstage
	4 Urlaubswochen	=	24 Werktage	=	20 Arbeitstage
	5 Urlaubswochen	=	30 Werktage	=	25 Arbeitstage
	6 Urlaubswochen	=	36 Werktage	=	30 Arbeitstage

### Gesetzlicher Mindesturlaubsanspruch

Der jährliche Urlaubsanspruch ist unter Punkt E des Berufsausbildungsvertrages festgehalten und analog dem Jugendarbeitsschutzgesetz bzw. dem Bundesurlaubsgesetz in Werktagen angegeben. Soweit nicht günstigere tarifvertragliche Urlaubsregelungen zur Anwendung kommen, stellt dies den Mindesturlaubsanspruch dar.

Der gesetzliche Mindesturlaubsanspruch für Jugendliche beträgt für

- **unter 16jährige mindestens 30 Werktage**
- **unter 17jährige mindestens 27 Werktage**
- **unter 18jährige mindestens 25 Werktage**

Wichtig: Der Jahresurlaub für Jugendliche richtet sich nach dem Lebensalter **zu Beginn des Kalenderjahres**, d.h. wer zum Beispiel am 02.01.2011 18 Jahre alt geworden und wer dann später im Jahr 2011 eine Ausbildung aufnimmt, gilt urlaubsrechtlich im Jahr 2011 trotzdem noch als Jugendlicher, hat also einen gesetzlichen Mindesturlaubsanspruch von 25 Werktagen.

Wer zu Beginn des Kalenderjahres **18 Jahre und älter** ist, erhält Urlaub nach Bundesurlaubsgesetz, d.h. der gesetzliche Mindesturlaubsanspruch beträgt dann **24 Werktage** (= 20 Arbeitstage).

### Wann erwirkt man den vollen Jahresurlaubsanspruch?

Anspruch auf vollen Jahresurlaub wird nach einem sechsmonatlichen Bestehen des Berufsausbildungsverhältnisses erworben, in den Folgejahren jeweils zu Beginn des Kalenderjahres.

Für Ausbildungsverhältnisse, die nicht für das volle Kalenderjahr bestehen, besteht nur ein Teilurlaubsanspruch, d.h. für jeden vollen Ausbildungsmonat 1/12 des Jahresurlaubsanspruches, wobei halbe Tage auszurunden sind.

→ Beispiel:

Ein Ausbildungsverhältnis beginnt am 01.09.2011. Es existieren keine tarifvertraglichen Regelungen, somit hat der Auszubildende einen Urlaubsanspruch von 7 Arbeitstagen für das Jahr 2011

Berechnung: 20 AT Jahresurlaubsanspruch x 1/12 = 1,666 AT  
Monatsurlaubsanspruch X 4 Ausbildungsmonate = 6,7 Arbeitstage → aufrunden auf 7 Arbeitstage

Dies trifft nicht zu bei einem Ausbildungsbeginn vor dem 01.07. oder bei einem Ausbildungsende nach dem 30.06. In diesen Fällen hat der Auszubildende den gesetzlichen Mindestjahresurlaubsanspruch. Dieser darf auch nicht unterschritten werden.

### **Urlaubsanspruch bei Betriebswechsel**

Wechselt der Auszubildende innerhalb seiner Ausbildungszeit den Betrieb und wurde ihm im Kalenderjahr bereits Urlaub gewährt, so entsteht sein Urlaubsanspruch nicht neu. Der alte Ausbildungsbetrieb ist dazu verpflichtet, seinem ehemaligen Auszubildenden eine Bescheinigung über dem bereits absolvierten Urlaub auszustellen, die dem neuen Ausbildungsbetrieb vorzulegen ist.

### **Urlaubsanspruch von Umschülern**

Bei Umschülern hängt der Urlaubsanspruch von der Art der Umschulung ab:

**Betriebliche** Umschüler sind Arbeitnehmer. Deshalb gelten für sie dieselben Urlaubsregelungen wie für Auszubildende.

**Außerbetriebliche** Umschüler sind keine Arbeitnehmer, sondern Schüler. Ihr Ferienanspruch richtet sich nach den Vorgaben der Agentur für Arbeit.